

<b>Geschäftszeichen</b> IV/40-Bra/Trg	<b>Datum</b> 07.11.2024	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0493/2024
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	20.11.2024	Vorberatung (Federführender Ausschuss)
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal	öffentlich	21.11.2024	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.12.2024	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	20.01.2025	Entscheidung

**Betreff**

**Kreisschulbaukasse; a) Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse im Landkreis Wolfenbüttel  
b) Festsetzung eines Beitrages für die Kreisschulbaukasse für die Jahre 2025 ff.**

**Beschlussvorschlag:**

- Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse im Landkreis Wolfenbüttel werden entsprechend der Anlage 3 geändert.
- Für das Haushaltsjahr 2025 wird ein Beitrag zur Kreisschulbaukasse in Höhe von insgesamt 1 Mio € erhoben. Die Mittel werden gemäß § 117 Abs. 6 Nds. Schulgesetz (NSchG) zu je 2/3 vom Landkreis (= 666.666,67 €) und zu 1/3 von den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden (= 333.333,33 €) aufgebracht.

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b>	<b>Produktkonto</b>	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	<b>Haushaltsjahr/e 2025 ff.</b>
<b>Mittel stehen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

**Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:**

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

5 Der Landkreis gewährt den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von mindestens einem Drittel der notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstaussstattungen und in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe von mindestens der Hälfte dieser Kosten (§117 Niedersächsisches Schulgesetz –NSchG).

10 Die Zuwendungen können Zuweisungen oder zinslose Darlehen oder beides sein. Zur Finanzierung des Schulbaus hat der Landkreis Wolfenbüttel eine Kreisschulbaukasse (KSBK) eingerichtet. Sie ist ein zweckgebundenes Sondervermögen des Landkreises. Aus ihr erhalten der Landkreis Wolfenbüttel und die kreisangehörigen Schulträger Mittel zu den notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstaussstattungen.

15 Die Landkreise erfüllen mit den Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse ihre Verpflichtungen zur Beteiligung an den o.g. Schulbaukosten gemäß § 117 NSchG.

20 Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden, soweit die Rückflüsse aus gewährten Darlehen nicht ausreichen, zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden aufgebracht. Die Beiträge der Gemeinden und Samtgemeinden sind nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schülern des 1. bis 4. Grundschuljahrgangs zu bestimmen. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Landkreis.

25 Seit mehreren Jahren reichen die Mittel der KSBK nicht aus, um die von den kreisangehörigen Kommunen angemeldeten Schulbaumaßnahmen zeitnah aus der KSBK fördern zu können.

30 Weder der Bestand der KSBK noch die Mittel aus den Darlehensrückläufen (Tilgungen) reichen aus, um die angemeldeten Maßnahmen (*Anlage 1*) zeitnah aus der Kreisschulbaukasse fördern zu können.

35 In den vergangenen Monaten haben zu dieser Problematik mehrere Gespräche auch auf Hauptverwaltungsbeamtenebene stattgefunden. Es besteht Einvernehmen, dass die Liquidität der Kreisschulbaukasse verbessert werden muss. Es wurden unterschiedliche Lösungsansätze diskutiert. Hierbei wurde auch die Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigt. Ein Ziel war, die Kreisumlage nicht erhöhen zu müssen.

40 Nach diversen Gesprächen hat sich der Landkreis mit den Hauptverwaltungsbeamten darauf geeinigt, die Grundsätze der Kreisschulbaukasse zu ändern. Die wesentlichen Punkte sind hier folgende Entscheidungen:

- 45
1. Größere Instandsetzungsmaßnahmen werden nicht mehr gefördert. Diese Möglichkeit ist eine „Kann-Vorschrift“ (§ 117 Abs. 3 NSchG).
  2. Des Weiteren erhalten die Kommunen für den Primarbereich keine Zuweisung mehr, sondern 100 % als zinsloses Darlehen.
  3. Für die Sekundarbereiche werden die Zuwendungen in Form von 80 % als zinsloses Darlehen und 20% als Zuweisung gewährt.
  4. Auszahlung des Darlehens bei physischem Maßnahmebeginn (Voraussetzung: Liquidität der KSBK).
  5. Einheitliche Antragsunterlagen (Formulare stellt der Landkreis bereit)
- 50

55 Mit den Änderungen der Art und Höhe der Zuwendungen verringern sich die Ausgaben und erhöhen sich die Darlehensrückflüsse der KSBK.

60 Des Weiteren werden einheitliche Formulare vom Landkreis vorgegeben, um den sachbearbeitenden Kolleginnen/ Kollegen sowohl in den Kommunen wie auch im Landkreis die Arbeit zu erleichtern. Mit den Anforderungen bestimmter Unterlagen bei der Antragstellung wird sichergestellt, dass Anträge erst gestellt werden, wenn sie bei den Kommunen einen fortgeschrittenen Planungstand erreicht haben.

65 Alle Änderungen sind der als *Anlage 2* angefügten Synopse zu entnehmen. Die Lesefassung der neuen Richtlinien ist als *Anlage 3* beigefügt.

70 Die Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Wolfenbüttel haben sich darauf verständigt, dass im Jahr 2025 ein Beitrag in Höhe von 1. Mio € in die Kreisschulbaukasse eingezahlt werden soll. Für die Jahre 2026 und 2029 sollen jeweils 2. Mio € jährlich in die KSBK eingezahlt werden. Für die Jahre 2027, 2028 und 2030 ff. sind wieder Einzahlungen in Höhe von jeweils 1 Mio. € jährlich geplant.

75 Der Beschluss zu 2. wird vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2025 gefasst.

Ich bitte wie beantragt zu entscheiden.

In Vertretung

80

Heiko Beddig

85 **Anlagen:**

Anlage 1: Übersicht der angemeldeten Schulbaumaßnahmen

Anlage 2: Synopse zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse im Landkreis Wolfenbüttel (vorher: Richtlinien zur Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten)

90 Anlage 3: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse im Landkreis Wolfenbüttel ab 1.1.2025